

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:	p/T	=	pro Tag
	p/W	=	pro Woche
	p/m ²	=	pro Quadratmeter
	p/M	=	pro Monat
	p/J	=	pro Jahr

A Gebühren-	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in -Euro-
-----------------------	--	--

I. Gebührengruppe 1

A Gebühren-	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in -Euro-
	Kreuzungen	
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderl. Masten, Schienen- u. Seilbahnen, höhengleich	5,-- bis 255,-- p/J
1.02	- unbefristet	25,-- bis 510,-- p/J
1.03	- befristet	10,-- bis 100,-- p/M
	Höhenfrei	
1.04	unbefristet	5,-- bis 100,-- p/J
1.05	befristet	5,-- bis 50,-- p/M
	Förderbänder u. a. einschl. Masten Schächten u. dgl.	
1.06	unbefristet	5,-- bis 100,-- p/J
1.07	befristet	5,-- bis 50,-- p/M
	Längsverlegungen	
1.09	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderliche Masten, je angef. 100 m	5,-- bis 50,-- p/J
1.10	Gleise je angef. 100 m	5,-- bis 50,-- p/J

Bauliche Anlagen

	einschl. Schildern, Pfosten, Masten u. a. Schilder u. Posten, Hinweisschilder (außer Werbeschilddern) bis 0,4 m ²	
1.11	unbefristet	3,-- bis 10,-- p/J
1.12	befristet	3,-- bis 5,-- p/W
	über 0,4 m ²	
1.13	unbefristet	25,-- bis 50,-- p/J
1.14	befristet	5,-- bis 50,-- p/W
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 u. 1.09	
1.15	unbefristet	5,-- bis 50,-- p/J
1.16	befristet	3,-- bis 10,-- p/M
	Gerüste	
1.17	bis zu 10 m Frontlänge u. bis zu 2 Monaten (für Verschönerungsarbeiten am eigenen Haus)	einmalig 25,-- (14 Tage gebührenfrei)
1.18	für jeden weiteren Monat	15,--
1.19	über 10 m Frontlänge u. bis zu	einmalig 50,--
1.20	für jeden weiteren Monat	20,--
	Bauzäune u. Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)	
1.21	- im gesamten Gemeindegebiet p/m ² umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	20,-- p/M
1.22	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	40,-- p/M
1.23	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	80,-- p/M
1.24	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	50,-- p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21 – 1.24
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder –wagen	
1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 3,-- bis 25,--
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat	3,-- bis 15,-- p/M
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen soweit nicht unter den Ge- meingebrauch fallend, p/m ² benutzter Fläche	
1.28	- bis zu 30 m ²	10,-- p/W
1.29	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,-- p/W
1.30	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	30,-- p/W

1.31	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	50,-- p/W
1.32	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.28 bis 1.31
	Überfahren von Gehwegen p/m ² in Anspruch genomene Flächen	
1.33	- bis zu 10 m ²	10,-- p/W
1.34	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,-- p/W
1.35	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	50,-- p/W
1.36	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	100,-- p/W
1.37	- über 100 m ²	255,-- p/W
	Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich- rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis 1 m	1,-- p/T mindestens jedoch 3,-- p/T
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	2,-- p/T mindestens jedoch 5,-- p/T

II. Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen

2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	50,-- bis 2550,-- p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungs- pavillons, soweit sie im Baugenehmigungs- verfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	5,-- bis 25,-- p/M
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m ² genutzte Fläche	
2.03	- auf Dauer	25,-- bis 255,-- p/J
2.04	- vorübergehend	3,-- p/W mindestens jedoch 5,-- p/W

2.05	Verladestellen, Großwaagen p/m ² genutzter Fläche Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentl. Verkehrsraum eine Sondernutzungs- erlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	5,-- bis 50,-- p/J
2.06	- Gesimse u. Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziff. 2.02 bis 2.05 fallen innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Gelände- oberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäude- sockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	zu Ziffer 2.06 bis 2.09 Die Gebühr beträgt 6 % Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadrat- meter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit u. 4%iger Verzinsung. Mindestgebühr 25,-- p/J
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.09	- Arkaden und Unterbauungen Anm. zu Gebührenziffern 2.06 – 2.09; Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	

III. Gebührengruppe 3

Gewerbliche Veranstaltungen

3.01	Ausstellungswagen	50,-- bis 100,-- p/W
3.02	Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Feien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft o. Schankwirtschaft)	5,-- p/T mindestens 10,--p/W
3.03	in den Monaten Mai bis September	1,50 p/M
3.04	in der übrigen Jahreszeit	1,00 p/M
3.05	Ausstellungsstände u. Ausstellungsgegenstände vor Geschäften pro m ² genutzter Fläche p/m ² genutzter Fläche	1,50 p/W mindestens 3,-- p/W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziff. 3.07 – 3.08)	5,-- p/W/m ² mindestens 25,-- p/W

Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO

3.07	Motorsportliche Veranstaltungen Gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	100,-- bis 255,-- p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung	25,-- p/T
3.09	Aufstellung von Plakatträgern Mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige u. kulturelle Veranstaltungen Sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; Je Plakatständer	0,50 pro angef. Wo
3.10	Informationsstände Je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	3,-- p/T
3.11	Fahnenmaste, Transparente u. a.	5,-- bis 15,-- p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie Hinausragen	25,-- bis 130,-- p/J
3.13	freistehende Schaustellereinrichtungen (Vitrinen usw.)	3,-- p/W/m ² mindestens 10,-- p/W